

# Bebauungsplan der Innen- entwicklung gem. § 13 a BauGB

„Innere Klinge - Erweiterung“ in  
Ingelfingen - Criesbach  
Hohenlohekreis



Stadt  
**Ingelfingen**

Staatlich anerkannter Erholungsort  
im Hohenlohekreis

## Textteil

Planungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften

Stand: 15. November 2022

König-Wilhelm-Straße 75  
74360 Ilfeld

Tel.: (07062) 6794-0  
Fax: (07062) 6794-29

E-Mail: [info@i-mo-ti-on.de](mailto:info@i-mo-ti-on.de)

## RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
3. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.
4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58); die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
5. **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft** (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist.
6. **Gemeindeordnung** für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat  
(§ 2 Abs. 1 BauGB) am 08.03.2022

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 BauGB) am 18.03.2022

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1  
bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen  
(§ 13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB)

Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat  
(§ 3 Abs. 2 BauGB) am 15.11.2022

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
(§ 3 Abs. 2 BauGB) mit dem Hinweis, dass von der Um-  
weltprüfung abgesehen wird  
(§ 13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB) am ..2022

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs  
(§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 Abs. 2 BauGB) vom ..2022  
bis ..2022

Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern  
öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der  
öffentlichen Auslegung (§ 13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 3  
und § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) vom ..2022  
bis ..2022

Satzungsbeschluss  
(§ 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. § 4 GemO) am ..2023

Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung  
(§ 10 Abs. 3 BauGB) am \_\_\_\_\_.2023

Stadt Ingelfingen, den \_\_\_\_\_.2023

.....  
Michael Bauer, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften durch  
Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates  
übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften  
beachtet wurden (Ausfertigung).

Stadt Ingelfingen, den \_\_\_\_\_.2023

.....  
Dienstsiegel

.....  
Michael Bauer, Bürgermeister

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird gemäß § 9 BauGB folgendes festgesetzt:

## **I. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)**

### **1 Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage und Anzahl der Vollgeschosse, (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 BauGB, § 20 Abs. 2 BauNVO, § 2 Abs. 6 LBO)**

Die Höhenlage der Hauptgebäude werden durch Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) entsprechend Planeintrag festgesetzt. Sie ist an der Oberkante des Rohfußbodens zu messen. Abweichungen sind nicht zulässig.

Es sind zweigeschossige Gebäude zulässig. Dem Bauantrag ist eine Straßenabwicklung beizufügen.

### **2 Art der baulichen Nutzung, Beschränkung Wohnungsanzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die Anzahl der Wohnungen wird auf zwei je Grundstück begrenzt.

### **3 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Öffentliche Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die dargestellte Straßenaufteilung ist nicht bindend.

Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen sind öffentliche Stellplätze zulässig.

Bereiche in denen von Straßenverkehrsflächen nicht auf die angrenzenden Grundstücksflächen zu- bzw. abgefahren werden darf, sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

### **4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### **4.1 Oberflächenbefestigung**

Alle befestigten Flächen auf dem Baugrundstück sind mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasenpflaster oder Vollbetonpflastersteinen mit Versickerung über die Fugen o.ä. zu erstellen. Der gesamte Oberbau ist auf den gewählten Belag abzustimmen.

#### **4.2 Außenbeleuchtung**

Für die gesamte Außenbeleuchtung sind nur insektenschonende und abstrahlungsarme Lampengehäuse und Leuchtmittel (z.B. warmweiße LEDs) zulässig. Es ist auf eine nach unten gerichtete Beleuchtung der Gebäude oder anderer Objekte zu achten. Das Licht soll auf das zu beleuchtende Objekt gebündelt sein.

#### **4.3 Dachbegrünung**

Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20 Grad sind mit einer artenreichen und standortgerechten Saatgutmischung mit Kräutern und Gräsern aus autochthomer Herkunft oder Sedum-Arten dauerhaft zu begrünen. Dies gilt nicht für

technische Einrichtungen, Terrassen- und Belichtungsflächen. Die Stärke des durchwurzelbaren Substrates muss mindestens 15 cm betragen. Eine intensive Begrünung ist ebenfalls zulässig. Die Dachbegrünung ist mit der Pflicht der Installation von Photovoltaikanlagen in Einklang zu bringen.

#### 4.4 Dachdeckungen

Dachdeckungen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien (unbeschichtete Metaldächer), bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

#### 4.5 Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

#### 4.6 Behandlung von Niederschlagswasser

Befestigte Flächen auf den Baugrundstücken (z.B. Zufahrten, Wege, Stellplätze, etc.) sind mit durchlässig befestigten Oberflächen herzustellen.

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen ist getrennt zu erfassen und nach ausreichender Rückhaltung in den Mischwasserkanal einzuleiten. Eine vorherige Regenwassernutzung auf den Grundstücken ist zulässig.

Es ist auf den Grundstücken ein entsprechendes Rückhaltevolumen in Form von naturnahen Erdbecken, Mulden, Rigolen, Einstaubecken, Rückhaltezysternen oder ähnlichen Einrichtungen zu schaffen.

Das herzustellende Rückhaltevolumen wird wie folgt festgelegt:

Für Dachflächen bis max. 110 m<sup>2</sup> ist pauschal 1 m<sup>3</sup> an Rückhaltevolumen herzustellen. Für größere Dachflächen bemisst sich das Rückhaltevolumen nach der Formel  $V = 0,0164 \times A - 1$ , wobei  $V$  = herzustellendes Rückhaltevolumen (in m<sup>3</sup>) und  $A$  = Dachfläche (in m<sup>2</sup>) ist.

Werden mehrere Gebäude erstellt, sind die Dachflächen zusammenzurechnen. Im Rahmen von Einzelbauanträgen ist hierzu eine Entwässerungsplanung inklusive der Bemessung des Rückhaltevolumens nach obiger Formel vorzulegen.

Wasserrechtliche Erlaubnispflichten bleiben von den Regelungen des Bebauungsplanes unberührt.

#### 4.8 Bodenschutz

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden. Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

### 5 Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Lageplan mit „LR“ dargestellte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Ingelfingen zu belasten (Mischwasserkanal mit Schacht).

## **6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)**

### **6.1 Pflanzbindung Erhalt von Einzelbäumen**

Die im Plan durch Planeintrag festgesetzten Bestandsbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese durch hochstämmige, heimische und standortgerechte Obstbäume zu ersetzen. Der Stammumfang muss in 1 m Höhe mindestens 8 cm betragen.

### **6.2 Pflanzgebot Einzelbäume**

Auf den durch Planeintrag festgesetzten Grundstücken sind hochstämmige, heimische und standortgerechte Obst-, Laub- oder Wildobstgehölze fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Stammumfang muss in 1 m Höhe mindestens 8 cm betragen. Die Standorte auf dem Grundstück sind frei wählbar. Bestehende mittel- oder hochstämmige Obstbäume, die auf den Grundstücken erhalten werden, können angerechnet werden.

### **6.3 Pflanzgebot freiwachsende Hecke**

An der durch Planeintrag festgesetzten Stelle ist zur randlichen Eingrünung eine freiwachsende Hecke aus standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen. Die Sträucher der Hecke sind zweireihig versetzt zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Entwicklung zu einer Schnitthecke ist nicht zulässig.

Alle zur Gestaltung der privaten Flächen vorgesehenen Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen als abgeschlossen nachzuweisen. Die Regelungen des Nachbarrechts Baden-Württemberg sind zu beachten.

## **7 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen unterirdischen Stützbauwerke zum Setzen von Tiefbordsteinen, Randsteinen und Randeinfassungen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen sind bis max. 0,5 m Breite und max. 0,6 m Tiefe entlang den Grenzen der Verkehrsflächen in den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind (Straßenböschungen), dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort entschädigungslos zu dulden.

## **8 Versorgungsleitungen, Verteileranlagen (§ 126 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)**

Die Stadt ist gem. § 126 Abs. 1 BauGB berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen gem. § 14 BauNVO ausnahmsweise Verteilerkästen und Fernmeldeanlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

## **9 Pflanzempfehlungen**

Für Neupflanzungen werden folgende heimischen Obst- und Laubbäume bzw. beeren-tragende Sträucher empfohlen:

Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn und Eberesche,  
Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe und Wol-  
liger Schneeball.

## **II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO)**

### **1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

#### **Fassadengestaltung**

Verglaste Hausecken und Verbindungsgänge oder sonstige bauliche Anlagen, die für anliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, sind unzulässig. Ferner spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad von mehr als 15 % an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur.

### **2 Anforderung an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

#### **2.1 Gestaltung der unbebauten Flächen**

Die nicht bebauten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Zufahrten, Stellplatzflächen, Zugänge oder Sitzplätze genutzt werden. Stein- bzw. Schottergärten sind nicht zulässig (§ 21 a NatSchG).

#### **2.2 Einfriedungen**

Einfriedungen entlang von Grundstücksseiten, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind als bepflanzte Zäune, transparente Holzzäune oder transparente Metallzäune bis max. 1,0 m Höhe oder als freiwachsende Hecke zulässig. Des Weiteren sind Gartenmauern als Sockel bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig. Eine Kombination aus o.g. Ausführungen bis zu einer max. Höhe von 1,0 m ist ebenfalls zulässig.

Einfriedungen entlang von Grundstücksseiten, welche an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, sind von Hinterkante Bordstein mind. 0,5 m zurück zu setzen.

Zäune bzw. Einfriedungen sind kleintierverträglich auszuführen (Bodenabstand von mind. 15 cm bzw. Gitterweite von mind. 10 x 10 cm).

#### **2.3 Stützmauern zu öffentlichen Flächen**

Stützmauern zu öffentlichen Grundstücksflächen sind bis zu einer max. Höhe von 1,5 m (gemessen ab Oberkante Endbelag öffentliche Fläche entlang der jeweiligen Grundstücksgrenze) zulässig. Die Oberkante der Stützmauer hat sich dem Längsgefälle der öffentlichen Straße anzupassen. Der übrige Höhenunterschied ist durch Böschungen im Verhältnis Höhe zu Länge wie 1:1,5 oder flacher auszubilden.



## **2.4 Abgrabungen und Aufschüttungen / Geländegestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)**

Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,5 m Höhe gegenüber dem bestehenden natürlichen Gelände sind verfahrenspflichtig und müssen in den Planunterlagen umfassend (vermessungstechnische Längs- und Querschnitte mit Darstellung des best. und des gepl. Geländes) dargestellt werden. Der Übergang zum Nachbargrundstück ist zu berücksichtigen.

## **3 Erhöhung der Zahl der Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)**

Pro Wohneinheit sind zwei private Stellplätze anzulegen, wobei der Stauraum vor Garagen als Stellplatz anerkannt wird. Zwischen öffentlichem Straßenraum und Garageneinfahrt ist ein Abstand von mind. 5,0 Metern einzuhalten.

# **III. Hinweise**

## **1 Bodendenkmale (§§ 20 und 27 DSchG)**

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich den Denkmalschutzbehörden Baden-Württemberg oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Referat für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

## **2 Bodenschutz (§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

Mutterboden, der beim Bau der Erschließungsanlagen und den weiteren baulichen Anlagen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 Bodenschutzgesetz gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigen Böden mit Pflanzenresten max. 1,50 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).



Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

### **3 Herstellung des Straßenkörpers**

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Abgrabungen und Aufschüttungen gehen nicht in das Straßeneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken und sind entschädigungslos zu dulden. Gemäß § 12 Abs. 5 Straßengesetz besteht keine Erwerbspflicht der Stadt.

### **4 Herstellung von Stützmauern**

Auf den ausgeführten Stützmauern auf Privatgrundstück ist seitens des Eigentümers eine Absturzsicherung nach DIN anzuordnen. Gleiches gilt für die Böschungsoberkante bei Böschungen und bei der Kombination Böschung – Stützmauer.

### **5 Straßenbeleuchtung**

Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden (§ 126 Abs. 1 BauGB). Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung.

### **6 Altlasten**

Abfallablagerungen und Altlasten sind keine bekannt.

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß Landesbodenschutz- und Altlastengesetz und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Dabei sind die Stadt und das Landratsamt umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

### **7 Schutz von Boden, Wasser und Lebensräumen vor Schadstoffeinträgen**

In der Bauphase sind der Boden, das Grundwasser und die Lebensräume von Pflanzen und Tieren vor Schadstoffeintrag wirkungsvoll durch Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften beim Baubetrieb zu schützen.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bei einer Benutzung der Gewässer, Grundwasserableitung und -umleitung, Umgang mit wassergefährden Stoffen, Erdaufschlüsse, Freilegen von Grundwasser sind einzuhalten.

## 8 Brauchwassernutzung

Bei der Verwendung des Dachflächenwassers im Haus ist ein eigenes Rohrsystem erforderlich. Querverbindungen zum Trinkwassernetz dürfen nicht bestehen. Eine gesonderte Kennzeichnung ist notwendig. Die Forderungen der DIN 1988 und der neuen DIN 1989 sind zu beachten. Nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung sind die Brauchwassersysteme im Haushalt durch die Bauherren über die zuständige Baurechtsbehörde dem Landratsamt –Gesundheitsamt– zu melden.

## 9 Starkregenrisikomanagement / Urbane Sturzfluten

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es in Gebieten in denen nur sehr kleine oder keine Gewässer vorhanden sind zu Überschwemmungen innerhalb bebauter Flächen kommen kann. Auch davon betroffen sind Ableitungen aus Außengebieten welche auf besiedelte Gebiete treffen. Aber auch innerhalb von Siedlungsgebieten kommt es zu Sturzfluten über befestigte Flächen deren Gefährdungspotential für die Bebauung von hoher Bedeutung ist. Hierzu ist es notwendig zu untersuchen und zu berücksichtigen welche Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können um Schäden zukünftig zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Starkregen sind Niederschläge in lokal begrenzten Gebieten innerhalb kurzer Zeit mit sehr hoher Intensität und Menge. Die Haupteinflussfaktoren sind die vorhandene Topographie, die räumliche und zeitliche Verteilung von Niederschlägen, die Wasserspeicherkapazität von Böden, die Leistungsfähigkeit kommunaler Gewässer sowie die Bebauung einschließlich Flächen - bzw. Landnutzung.

Auf die Notwendigkeit einer Flächen- und Bauvorsorge sowie einer objektbezogenen Vorsorge wird ausdrücklich hingewiesen. Bezüglich der Informationsvorsorge wird beispielhaft auf die Veröffentlichungen des Umweltministeriums Baden-Württemberg verwiesen.

## 10 Gehölzrückschnitte / Rodungsmaßnahmen

Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugetieren dürfen Gehölzrückschnitte im Allgemeinen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Entnahme von Gehölzen darf nur von Mitte November bis Ende Februar stattfinden.

## 11 Nachpflanzungen

Bei Nachpflanzungen sind Vogelnährgehölze zu verwenden, um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen. Geeignet sind heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball).

Aufgestellt:

Ingelfingen, den 15. November 2022

Ilsfeld, den 15. November 2022

.....  
Michael Bauer, Bürgermeister

.....  
Planfertiger, I-motion GmbH, Ilsfeld